

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Chupferhammer» besteht mit Sitz in Ebnat-Kappel ein gemeinnütziger Verein für Wohnangebote und Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Umsetzung, die Weiterentwicklung und Verbreitung der Chupferhammer-Konzeption, die im Wesentlichen auf dem Normalisierungsgedanken, der institutionell abgesicherten Privatheit, dem dezentralen Wohnen, dem sozialen Einbezug, der sinnstiftenden Tätigkeit und der Subsidiarität beruht.

Art. 3 Mittel

Der Verein führt Institutionen der Behindertenhilfe nach der Chupferhammer-Konzeption und den Weisungen der Standortkantone, um diese bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderung (IFEG Art. 2) zu unterstützen.

Der Verein Chupferhammer stellt seinen Institutionen gegen Verrechnung taugliche Liegenschaften zur Verfügung.

Der Chupferhammer engagiert sich durch Öffentlichkeitsarbeit und in Verbänden für die Umsetzung der Chupferhammer-Konzeption. Er fördert die Personalbildung.

Art. 4 Finanzierung

Die Vereinsausgaben, welche sich aus dem Vereinszweck ergeben, werden bestritten aus:

- a) Betriebsbeiträgen der Standortkantone
- b) Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und der Nutzer
- c) Einkünften aus Produktion und Dienstleistung
- d) Mitgliederbeiträgen
- e) Spenden und Legaten

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die im Verein Chupferhammer verankerten Ideen unterstützen möchten. Mitglied wird man durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Eine Verweigerung der Aufnahme oder ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern



Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sowie durch Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sowie Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen jährlich maximal CHF 60.– und für juristische Personen maximal CHF 120.–. Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich für das folgende Jahr festgelegt.

Art. 7 Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung im ersten Halbjahr stattfinden.

Die Generalversammlung

- wählt jährlich den Vorstand, den Präsidenten und die Revisionsstelle;
- nimmt die Jahresberichte des Präsidenten, der Geschäftsführung und alle 2 Jahre den Bericht der internen Aufsicht ab;
- genehmigt die Jahresrechnung;
- beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden;
- genehmigt die Statuten, das Leitbild und die Geschäftsordnung.

Anträge an die ordentliche GV müssen dem Präsidenten vier Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und aus mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er erledigt die Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung sowie der Revisionsstelle übertragen sind. Er konstituiert sich bis auf das Amt des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese prüft die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und berichtet der Generalversammlung darüber.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen einer gemeinnützigen Institution in der Schweiz mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Juni 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident



Stefan Wettstein

Ein Mitglied des Vorstandes



Roman Manser